



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Notizen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Sie vermochte es nicht. Ich habe ihn keines Gewaltaktes anzuklagen, gab sie zur Antwort.

Jener Paragraph war für den alten Buonacolsi also wertlos, und sein Leben konnte nicht allein für verwirkt gelten, er wurde nach kurzen Gerichtsprozeduren thatsächlich zur Enthauptung verurteilt.

Andrea Primaticcio gab aber eine Sache, für die er eingetreten war, nicht leicht verloren. Es knüpfte sich an ein im Kastell in der sogenannten Camera degli Sposi befindliches Bild eine Sage, auf die schon öfter eine Rechtsgewohnheit zu begründen versucht worden war. Das Bild ist von Mantegna gemalt und stellt den Marchese Lodovico Gonzaga dar; im Garten auf einem Armstuhl sitzend, empfängt er, so heißt es, bei Gelegenheit einer Audienz die Kunde, daß ein zum Tode Verurteilter, namens Voccacino, für welchen die auf dem Bilde mit ihrer Tochter sich an der Seite des Marchese befindende Barbara von Hohenzollern um Aufschub seiner Hinrichtung gebeten hatte, unschuldig sei. Die künstlerische Verewigung dieses Moments konnte füglich für alle Nachfolger Lodovicos eine Mahnung zur Mäßigung sein, und zumeist wurden Verurtheilten auf dieses denkwürdige Ereignis durch das Zugeständnis eines Aufschubs von sieben Tagen belohnt, eine Zahl, deren Sinn nicht mehr bekannt ist.

Auch Primaticcio erhielt für die Hinrichtung seines unglücklichen Klienten eine Frist von sieben Tagen zugestanden.

(Fortsetzung folgt.)

## Notizen.

Sparkassen als Einnahmequelle. Ueber dieses Thema findet man auf S. 213 ff. der Grenzboten eine Notiz, welche vortreffliche, nur nicht genügend ausgeführte Gedanken darüber enthält, in welcher Weise die bestehenden öffentlichen Kommunalsparkassen ihrem eigentlichen Zwecke wieder dienstbar gemacht werden können, nachdem es nicht gelungen ist, diesen Zweck durch ein allgemeines deutsches Postsparkassengesetz auf einem andern Wege zu erreichen.

Mit vollem Rechte wendet sich der ungenannte Verfasser gegen den Mißbrauch, daß die Sparkassenbeträge, welche dem Wesen der Sparinstitute entsprechend, in erster Linie von der ärmeren Bevölkerungsklasse an die Gemeinden eingezahlt werden, jetzt fast allgemein und zu einem verhältnismäßig großen Teile zu Zwecken verwendet werden, welche den eigentlichen Eigentümern dieser Spareinlagen nur indirekt und dann auch nicht einmal in dem wirtschaftlich erreichbaren Umfange zugute kommen. Bei dieser Art der Verwendung nehme das Sparen den Charakter einer Steuer an, welche von den ärmeren Leuten allein getragen werde, während die Gemeinden in ihrer Gesamtheit und die dauernd oder vorübergehend diesen Gemeinden angehörigen, ohne Unterschied, ob sie Spareinlagen gemacht haben oder nicht, den Vorteil davon hätten.

Der ungenannte Verfasser resümiert sich schließlich dahin: 1. Es sei nicht in der Ordnung, wenn die Gemeinden aus den Sparkassenüberschüssen eine ständige erhebliche Einnahmequelle machen; 2. es sei schlechterdings unzulässig, von diesen Geldern einen solchen Gebrauch zu machen, daß man, wie es vorgekommen sei (z. B. wie in Posen), ein Theater baut.

Diese Anregung sollte in unsrer Zeit der sozialen Reformen, wo alles, und an der Spitze die Reichsregierung, mit Recht dahin drängt, die Lage der ärmeren

Bevölkerungsklasse zu verbessern, jedenfalls dieselbe nicht zum Besten des wohlhabenderen Teiles der Bevölkerung auszunutzen, nicht unbeachtet bleiben, vielmehr sollten energische Schritte gethan werden, um die Sparkassen ihrem ursprünglichen Zwecke zurückzugeben und den ärmeren Sparern die Früchte ihrer Ersparnisse in möglichst vollem Umfange zu erhalten.

Einwenden ließe sich gegen die vorstehend gedachten Ausführungen, daß die Sparkasseneinlagen schon längst nicht mehr aus den Beiträgen der Armen, sondern auch aus solchen von Kapitalisten bestehen. Das ist, wenn auch ursprünglich von dem Gesetzgeber, welcher die Einrichtung und den Betrieb der Sparkassen gestattete, nicht beabsichtigt, so doch thatsächlich fast überall zutreffend, denn namentlich an kleinen Orten, wo es an Gelegenheit zur sichern Unterbringung von Kapitalien fehlt, werden die Sparkassen mit Vorliebe und mit Recht als Depositenbanken benutzt.

Hiergegen läßt sich auch nach dem heutigen Zustande des Geldmarktes gar nichts einwenden, allein es folgt daraus doch noch nicht, daß die eigentlichen Spareinlagen durchweg und unterschiedslos ebenso behandelt werden müßten wie die wirklichen Kapitaleinlagen, zumal da bei der ersten gesetzlichen Einrichtung dieser Kassen an die Benutzung derselben als Depositenbanken garnicht gedacht wurde. Im Gegenteil, es hatte z. B. das preussische Reglement vom 12. Dezember 1838 ausdrücklich Fürsorge getroffen, „daß die Einrichtung der Kommunalsparkassen hauptsächlich auf das Bedürfnis der ärmeren Klasse, welcher Gelegenheit zur Anlegung kleiner Ersparnisse gegeben werden solle, zu berechnen sei, und daß der Veranlassung zur Ausartung der Anstalten vorgebeugt werden solle.“ Daß unter dieser „Ausartung“ der Sparkassen deren Benutzung als ergiebige Finanzquelle für die Kommune verstanden werden sollte, ergibt sich aus dem sonstigen Inhalte jenes Reglements und aus zahlreichen Deklarationen der Aufsichtsbehörden, doch läßt sich nach dem heutigen Stande der Dinge und bei der vielfach nachgewiesenen Notlage der Gemeinden nicht annehmen, daß die wirtschaftliche Ausbeutung der Kapitaleinlagen zu gunsten der Gemeinden den letztern verboten sei. Wir sagen ausdrücklich der Kapitaleinlagen, nicht auch der Spareinlagen, und daraus folgt, daß jene anders behandelt, namentlich anders verzinst werden müssen als diese.

Man wird hiergegen den Einwand erheben, daß eine Scheidung zwischen Kapitaleinlagen und Spareinlagen in der Praxis garnicht möglich sei, denn man könne nicht wissen und brauche nicht zu wissen, welche Beweggründe den Einleger geleitet hätten, als er sein Geld der Sparkasse anvertraute. Indessen ist das doch nicht zutreffend, denn nicht auf die Beweggründe kommt es an, sondern auf die Höhe der Einlagen. In den zur Bestätigung durch die Aufsichtsbehörden vorzulegenden Statuten sollten hinsichtlich des dem Einleger zu berechnenden Zinssatzes Bestimmungen enthalten sein, nach welchen die Verzinsung so lange eine möglichst hohe ist, bis die nach und nach entstandene Einlage einen Betrag erreicht, welcher sodann in Staatspapieren, in Hypotheken oder sonstwie sicher angelegt werden kann. Sobald dieser Satz erreicht wäre, oder wenn die Einzahlung der ganzen Summe mit einemmale erfolgte, müßte der Zinsfuß ein geringerer sein. Aus den sich hiernach ergebenden Zinsüberschüssen wäre zunächst ein Garantiefonds zu bilden, welcher nach menschlichen Begriffen für lange oder alle Zeit die Einlagen sicherte, und nachdem dieser Garantiefonds vorhanden wäre, sollte ein Reservefonds gebildet werden, welcher dann auch zum Teil zu öffentlichen, kommunalen Zwecken verwendet werden möchte. Daß dieser Reservefonds unbedingtes Eigentum der Spareren sei, läßt sich juristisch schon deshalb nicht nachweisen, weil sich die Gesell-

schaft der Sparer fortwährend ändert und weil es unmöglich ist, die subjektiven Rechtsansprüche der Einzelnen an diesen Fonds festzustellen; dagegen läßt sich nicht in Abrede stellen, daß es zur Förderung des Sparfinnes und damit der Moralität der Bevölkerung überaus nützlich wäre, wenn man einen Teil der Zinsüberschüsse den eigentlichen Sparern, sei es in der Form von Sparprämien, sei es in der Zubilligung eines höheren Zinssatzes, zugute kommen ließe. Würde diese Behandlungsweise gesetzlich festgestellt, so würden sich die Verwaltungskosten zwar etwas erhöhen, aber darauf könnte ja schon bei der Bildung des Garantiefonds und des Reservefonds Rücksicht genommen werden, außerdem hätten aber die Kommoden von dieser Einrichtung keinen erheblichen Nachteil, weil die auf diese Weise höher zu verzinsenden Einlagen doch bald genug den Betrag erreichen würden, bei welchem diese höhere Verzinsung wieder aufhörte.

Viel ist auch — namentlich bei der Beratung des Postsparkassengesetzes — geklagt worden über die mangelhafte Zugänglichkeit der Sparkassen für den sogenannten kleinen Sparer. Es ist angeblich beobachtet worden, daß der Einleger von Kapitalien von den Beamten der Sparkassenverwaltungen lieber gesehen werde als der arme Mann, welcher seine Sparpfennige herbeibringt, und daß der letztere für die Abwicklung seines Spargeschäftes soviel Zeit verbräuche, daß ihm das Sparen dadurch verleidet werde, während der Kapitalist schnell und gern abgefertigt werde.

Wenn sich dies wirklich so verhielte, so wäre das freilich ein arger Fehler, und es müßte unbedingt auf Abhilfe gedrungen werden. Diese Abhilfe wäre auch leicht möglich, indem man abermals zwischen den eigentlichen kleinen Spareinlagen und den Kapitaleinlagen unterscheidet und, wenn sich dies nur irgend ohne erhebliche Kosten durchsetzen ließe, für jede der beiden Arten von Einlagen besondere Annahmestellen und besondere Annahmezeiten bestimmte.

Was die Annahmestellen betrifft, so hat man die Einrichtung sogenannter Filialen auf dem Lande oder an verschiedenen Punkten der Städte vorgeschlagen. Das wäre gewiß sehr zweckmäßig, indessen müßten diese Filialen ausschließlich dem kleinen Sparer geöffnet sein, während die Einleger von Kapitalien, deren Betrag sich ja wohl in irgend einer Summe statutarisch bestimmen ließe, an die Hauptsparkasse zu verweisen wären.

Hinsichtlich der Annahmezeiten müßten für den kleinen Sparer möglichst weitgehende Befugnisse bestehen, namentlich sollten die Abende der Vöhrungstage noch als Geschäftsstunden obligatorisch vorgeschrieben werden, während für den Kapitalisten die üblichen Geschäftsstunden bei der Hauptsparkasse vollständig ausreichend wären.

Dies alles ließe sich — wenigstens in Preußen — sehr einfach im Wege der Ausführungsbestimmungen des Ressortministers bewirken, weil diese Ausführungsbestimmungen nach dem obengedachten Reglement mit Gesetzeskraft erlassen werden und weil es die Oberpräsidenten bei der Bestätigung der Statuten in der Hand haben, die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen zu erzwingen.

Bis jetzt wird bei dieser Bestätigung der Statuten leider nicht überall mit der erforderlichen Sorgfalt zuwerke gegangen, wie sich dies an einem eklatanten Beispiele aus neuester Zeit beweisen ließe.

Wie sich diese Verhältnisse in andern deutschen Bundesstaaten gestalten, wäre noch besonders festzustellen, jedenfalls aber ist es bei unsern heutigen sozialen Zuständen durchaus erforderlich, den ärmeren Klassen jede Gelegenheit zur Klage

darüber zu nehmen, daß ihre Ersparnisse zu Zwecken verwendet werden, an deren Vorteilen in der Regel nur die Wohlhabenden teilnehmen.

Aus Sparkassenüberschüssen sogenannte polizeiliche Anstalten herzustellen, deren Mitgenuß jedermann unentgeltlich freisteht, wie z. B. Straßenbeleuchtung, Anlegung von Trottoirs u. s. w., ist erlaubt und löblich, aber unstatthaft ist die Herstellung und Erhaltung von sogenannten Kommunalanstalten aus Sparkassenmitteln, also Anstalten, deren Mitbenutzung nur gegen besondere Bezahlung gestattet ist, wie z. B. Wasserwerke, Markthallen, Waarenhäuser, Lagerhäuser, Docks- und Hafenanlagen, Schlachthäuser, Bade- und Waschanstalten, Pferdebahnen, Gasanstalten, Omnibus- und Pferdebahnen, höhere Unterrichtsanstalten, namentlich aber Stadttheater. Diese Anlagen sind Unternehmungen der Gemeinde, welche sich entweder durch sich selbst oder durch Zuschüsse aus der Kommunalkasse, niemals aber aus der Sparkasse erhalten müssen, sofern nicht mit Bestimmtheit nachgewiesen wird, daß diese Ueberschüsse ausschließlich aus den Einlagen der Kapitalisten entstanden sind.

Es ist die unerläßliche Pflicht jedes wohldenkenden Patrioten, gegen derartige Mißbräuche im Interesse des sparenden Volkes öffentlich Protest zu erheben.

Unverfrozen. Gegen die sprachliche Zulässigkeit dieses erst in neuerer Zeit öfter gebrauchten Wortes werden auf S. 368 und 371 des vorigen Quartals der Grenzboten mit vollem Rechte Bedenken erhoben. Zunächst denkt man bei dem Worte doch an „frieren“ oder „erfrieren,“ denn „verfrieren“ ist schlechtes oder vielmehr gar kein Deutsch. Außerdem hat ein kedes oder ungenirtes Wesen (das soll doch durch „unverfrozen“ bezeichnet werden) mit „frieren“ unter keinen Umständen irgend etwas zu thun. Woher das Wort stammt, wo es zuerst gebraucht worden ist, wird sich schwer ermitteln lassen, es kann aber wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Wiege des seltsamen Wortungeheuers in Berlin gestanden hat. Büchmann führt es zwar in seinen „Geflügelten Worten“ (12. Auflage) nicht auf, obwohl in dieser Sammlung ähnliche Redensarten aus der Berliner Volkssprache einen Platz gefunden haben, vielleicht findet man es aber in dem „Richtigen Berliner“ oder ähnlichen Sammlungen. Jedenfalls ist und bleibt es in der jetzt üblichen Sprech- und Schreibweise ein etymologisch unerklärbares, ja sogar ein sinnwidriges und sinnloses Wort.

Vielleicht dürfte man durch eine ganz kleine Aenderung zu einer Erklärung gelangen: wenn man nämlich das Wort statt „unverfrozen,“ mit Weglassung des r im Stamme, „unverforen“ aussprechen oder schreiben wollte. Dann könnte hingewiesen werden auf das mittelhochdeutsche Wort vorvoren oder vervoren (e wie ae zu sprechen), welches bedeutet: jemanden außer Fassung bringen oder erschrecken. Dies Wort ist auch heute noch nicht ausgestorben, ist vielmehr in etwas veränderter Form im Niedersächsischen noch immer gebräuchlich. Fritz Reuter sagt z. B. in der „Franzoesentid“ (fast am Schlusse des sechsten Kapitels): „De oll Herr Amtshauptmann verfür sie dāgen,“ d. h. „der alte Herr Amtshauptmann erschrickt gewaltig.“ Im Magdeburgischen sagt man „verfehren,“ im Braunschweigischen „verföhren,“ und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Volkssprache daraus das Partizipium „verfohren“ oder „verforen“ gebildet hat, wonach dann ein „unverforener“ Mensch so viel bedeuten würde als ein unerschrockener, nicht leicht aus der Fassung zu bringender.

Bürgerrecht dürfte das Wort aber auch nach diesem anspruchslosen Erklärungsversuche in der Sprache der Gebildeten schwerlich jemals erlangen.